

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 232.

Donnerstag den 20. August.

1863.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 73. Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863;
- = 74. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863;
- = 75. Verordnung, die Revision der über die polizeilichen Erörterungen in Bezug auf Brandfälle ergangenen Acten betreffend, vom 10. Juli 1863;
- = 76. Verordnung zur Bekanntmachung der mit der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen im Schutze der Waarenbezeichnungen, vom 23. Juli 1863;
- = 77. Verordnung, die Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgrafenthums Oberlausitz betreffend, vom 15. Juli 1863;
- = 78. Bekanntmachung, die Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipzig betreffend, vom 25. Juli 1863;
- = 79. Verordnung, die mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 29. Juli 1863;
- = 80. Bekanntmachung, die Landtagswahlen im 10. städtischen Wahlbezirke betreffend, vom 3. August 1863;
- = 81. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Röhren, vom 23. Juli 1863.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 1. September d. J. auf hiesigem Rathhause öffentlich aus-
hängen. — Leipzig am 17. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thorbeck.

Bekanntmachung.

die Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die Rathsfreischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Rathsfreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 18. September d. J. auf dem Rathhause in der Schulgelber-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Ausnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 12. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schüge.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 19. August 1863.

Die nach §. 24 des revidirten Communalgarden-Regulativs vom 14. Mai 1851 vorgeschriebene alljährliche Revue der Communalgarde findet Freitag den 18. d. M. statt. Die Mannschaft hat sich an diesem Tage Nachmittags Punct 1/4 Uhr in parade-mäßiger Dienstausrüstung und weißen Beinkleidern ohne vorheriges Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen einzufinden.

Sollte die Revue an obigem Tage nicht stattfinden, so wird das Signal „Los!“ gegeben werden.

Das Commando der Communalgarde.
G. F. Wehrhan, Oberl. v. d. A.

Antwort an das geehrte Subscriptionscomité des Armen-Directoriums.

(Das Heft nur hier mich schweigen!)

Die Vorwürfe, welche mir das Comité in seiner Erwiederung vom 26. Juli macht, beruhen auf Irrthum oder Mißverständnis. Die Subscriptionslisten mußten bis spätestens den 16. Juni abgegeben sein; von demselben Monat sind die gedruckten Eröffnungen datirt, an die wenigen Subscribenten, wie das Comité selbst sagt, deren Bewilligungen von demselben als nicht vollkommen entsprechend gefunden wurden; am 11. Juli erschienen die angezogenen Meinungen und Ansichten von mir.

Danach ist die freiwillige Subscription im Juni geschlossen gewesen und konnten meine Bemerkungen sich nur auf die nächstfolgende Subscription beziehen, da sich die Subscription nicht mehr in vollem Gange befand. Dies geht auch ferner daraus hervor, daß das Subscriptionscomité schreibt:

„Mit der Prüfung der Subscriptionen betraut gehen wir im Hinblick auf §. 16 der Armen-Ordnung bei der Beurtheilung

davon aus, daß jeder selbständige Einwohner nach Verhältnis seiner Mittel einen angemessenen Beitrag zahle, um die Eventualität einer obrigkeitlichen Feststellung zu vermeiden.

Hierbei haben wir nun nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, daß Ihre Beitragszahlung den obwaltenden Verhältnissen vollkommen entspreche und wenden uns deshalb nochmals an Sie mit der ergebensten Bitte, Ihren Beitrag entsprechend erhöhen zu wollen, die Erhöhung in beiliegendem Formular einzuschreiben und spätestens binnen 14 Tagen an uns zurück zu senden.

Leipzig im Juni 1863.

Das Subscriptions-Comité.

Die Prüfung der freiwilligen Subscriptionen konnte doch nicht früher beginnen, als bis sie geschlossen waren, eben so konnten meine Worte keine Rückwirkung haben, da ein jeder Unterzeichner durch seine Namensunterschrift sich schon vor dem 11. Juli zu einem Beitrage auf drei Jahre verpflichtet hatte. Das Resultat der freiwilligen Sammlung kann demnach durch mich nicht beeinträchtigt worden sein, denn auch Diejenigen, die unter die Eventualität